

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 52 (1944)

Heft: 20

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund = Alliance suisse des Samaritains

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Samariterbund Alliance suisse des Samaritains

Mitteilungen des Verbandssekretariates Communications du Secrétariat général

Abgeordnetenversammlung vom 3./4. Juni 1944 in Luzern

Die Zustellung der Einladungen an unsere Sektionen konnte leider erst Ende letzter Woche erfolgen. Wir bitten unsere Samariterfreunde, diese uns selber unliebsame Verzögerung gütigst entschuldigen zu wollen. Sie ist die Folge verschiedener Umstände, die hier zu erwähnen zu weit führen würde und die zu ändern leider nicht in unserer Macht lag.

Wir haben unsere Sektionen schon früher ersucht, frühzeitig ihre Delegierten zu bestimmen, um uns dann die Anmeldungen prompt zukommen lassen zu können. Wir bitten nun, die Anmeldeformulare uns bis zum 19. Mai vollständig und genau ausgefüllt zukommen zu lassen. Wir benötigen insbesondere die Angaben wegen den Spezialbilletten zu Gesellschaftstaxen, die ab verschiedenen Stationen ausgegeben werden. Anfangs nächster Woche müssen wir unsere Bestellung den SBB aufgeben, damit die Billette rechtzeitig angefertigt und den Stationen zugestellt werden können.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass Samariterinnen und Samariter, welche nicht als Delegierte von ihren Sektionen bestimmt worden sind, ohne weiteres ebenfalls an unserer Tagung teilnehmen dürfen. Die Spezialbillette zu Gesellschaftstaxen können auch von Personen bezogen werden, welche nicht an der Abgeordnetenversammlung teilnehmen. In solchen Fällen ist aber *sofortige* Anmeldung durch die Vereinspräsidenten unbedingt erforderlich.

Hingegen werden die namhaften Vergünstigungen für die Besichtigungen und Ausflüge ab Luzern nur den Inhabern der Festkarte gewährt. Wir fügen noch bei, dass vom 2. bis 7. Juni auf allen Linien des Vierwaldstättersees auf Vorweisung der Festkarte eine Ermässigung von 50 % gewährt wird.

Assemblée des délégués des 3/4 juin à Lucerne

Les invitations pour notre assemblée ont pu être expédiées à nos sections seulement au début de cette semaine. Nous regrettons beaucoup ce retard et prions nos sections de bien vouloir nous en excuser. Il est dû à différentes circonstances qu'il mènerait trop loin de vouloir énumérer ici et qui, en partie, sont indépendantes de notre volonté.

Déjà depuis assez longtemps nous avons demandé à nos sections de désigner le plus tôt possible leurs délégués afin de pouvoir nous faire parvenir les inscriptions promptement. Nous prions donc les présidents de bien vouloir remplir exactement et complètement les formulaires d'inscription et de nous les retourner jusqu'au 19 mai au plus tard. Il nous faut surtout les indications concernant les billets de société à prix réduit qui seront émis pour différentes gares. Au début de la semaine prochaine nous devrons passer notre commande aux C. F. F. afin que ces billets puissent être préparés et remis aux stations en question.

Nous rendons nos membres attentifs au fait que des samaritaines et des samaritains qui n'ont pas été désignés comme délégués de leurs sections peuvent quand-même sans autre participer à notre manifestation. Les billets spéciaux pour le voyage à Lucerne peuvent également être pris par des personnes ne participant pas à notre assemblée. Mais dans ces cas il est absolument indispensable de s'annoncer *immédiatement* par son président de section.

Cependant les réductions pour les visites et excursions depuis Lucerne ne sont accordées qu'aux détenteurs des cartes de fête. Nous ajoutons encore que du 2 au 7 juin une réduction de 50 % est accordée sur tout le réseaux du Lac des Quatre-Cantons aux personnes qui présentent la carte de fête.

Immer wieder

kommt es vor, dass uns von Samaritervereinen Anzeigen für das Verbandsorgan «Das Rote Kreuz» mit Bestellungen für Materialien und auch mit Anfragen verschiedenster Art auf dem gleichen Bogen Papier zugehen. Es dürfte jedermann klar sein, dass wir die Sektionsanzeigen an die Buchdruckerei weiterleiten müssen. Um dann aber die Bestellungen möglichst sofort auszuführen und die verschiedenen Anfragen zu beantworten, müssen diese im Sekretariat abgeschrieben werden, was eine beträchtliche und unproduktive Mehrarbeit bedeutet. Liebe Samariterfreunde, helft uns die umfangreiche Arbeit etwas zu erleichtern, indem ihr die Sektionsanzeigen *separat* dem Sekretariat zukommen lässt und indem ihr für jede Angelegenheit ein besonderes Blatt Papier verwendet. Es ist dies für die Erledigung und Klassierung un-



bedingt notwendig. Damit wird auch die prompte Erledigung erleichtert.

Ferner bitten wir zu beachten, dass sämtliche Anzeigen und Berichte unserer Sektionen an das *Verbandssekretariat* zu adressieren sind. An die persönliche Adresse des Verbandssekretärs sollen nur solche Briefe gesandt werden, die für ihn persönlich bestimmt sind. Samariterfreunde, wir zählen auf eure verständnisvolle Mithilfe.

Il arrive toujours

que des avis pour l'organe officiel *La Croix-Rouge* sont écrits sur la même feuille de papier avec des commandes de matériel et des demandes de renseignement de nature diverse. Chacun comprendra que nous devons envoyer les avis et rapports de nos sections à l'imprimerie. Afin de pouvoir exécuter les commandes et répondre aux différentes demandes de renseignement nous sommes obligés de copier une partie des communications de nos sections. Cela représente pour nous un travail supplémentaire et non productif. C'est pourquoi, chers amis samaritains, nous vous prions de bien vouloir nous faciliter un peu notre tâche importante en nous faisant parvenir à part les avis qui doivent paraître dans le journal et en ne traitant qu'un seul objet par lettre. Ceci est absolument nécessaire pour la liquidation et la classification des affaires. Vous nous facilitez ainsi également une réponse prompte.

En outre nous prions les fonctionnaires de nos sections de bien vouloir adresser tous les avis et rapports à notre *Secrétariat général* et de n'envoyer à l'adresse personnelle du secrétaire général que des lettres qui sont destinées pour lui personnellement. Chers amis samaritains, nous comptons sur votre collaboration compréhensive.

Abonnemente

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass alle Abonnementsbestellungen für unsere Zeitung, sowie auch Adressänderungen, an die *Administration*, Buchdruckerei Vogt-Schild A.-G., Solothurn, aufzugeben sind, und nicht an unser Verbandssekretariat. Wir bitten unsere Samariterfreunde, hievon gebührend Kenntnis nehmen zu wollen.

Abonnements

Nous rappelons à nouveau que toutes les commandes de nouveaux abonnements ainsi que tous les changements d'adresses sont à adresser à l'*Administration du journal*, Imprimerie Vogt-Schild S. A., à Soleure, et non pas à notre Secrétariat. Nous prions nos amis samaritains de vouloir en prendre bonne note.



**Rotkreuzfahnen
Armbinden
Auslegetücher**

liefern prompt **HUTMACHER-SCHALCH AG., BERN**
Fahnenfabrik Telefon 22411

**Wegleitung für den Verkehr mit der Redaktion der Zeitung
„Das Rote Kreuz“**

An die Samaritervereine!

Es scheint uns notwendig, die anfangs letztes Jahr («Das Rote Kreuz» Nr. 1, Seite 20) bekanntgegebene Wegleitung wieder einmal zu veröffentlichen, da viele Korrespondenten unserer Sektionen sich offenbar nicht mehr daran erinnern, und da auch die Funktionäre der neuen Sektionen darüber natürlich nicht orientiert sind.

«Das Rote Kreuz» steht allen Sektionen des SSB für Anzeigen und Berichterstattungen offen. Da der für diese Zwecke zur Verfügung stehende Raum aber beschränkt ist, sollen sich die Einsender möglichster Kürze befleissen und Nebensächlichkeiten weglassen. Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, langatmige Anzeigen und Berichte in dem ihr als richtig scheinenden Umfang zu kürzen.

Anzeigen und Berichte dürfen nicht auf das gleiche Blatt geschrieben werden, da die Berichte erst in einer späteren Nummer erscheinen können, Anzeigen aber in der nächsten Nummer veröffentlicht werden. Die Blätter sind einseitig und in deutlicher Schrift zu beschreiben. Bei Schreibmaschinenschrift ist der weite Zeilenabstand einzuhalten.

1. **Anzeigen.** Anzeigen von Uebungen, Kursen, Schiessprüfungen, Feldübungen, Vorträgen, Exkursionen usw. sollen enthalten: Name des Vereins, Ort und Zeit der Uebung oder sonstigen Veranstaltung, sowie Name des Leiters oder Referenten. Die Zeitangaben haben in der nunmehr üblichen neuen Weise zu erfolgen. Es soll also nicht mehr heißen: «8 Uhr abends», sondern 20.00, und nicht «um 1^{1/4} Uhr», sondern 13.15 usw.

Redaktionsschluss für Anzeigen ist jeweils Montag, 9.00 Uhr
Nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anzeigen können für die Nummer der betreffenden Woche nicht mehr aufgenommen werden.

Alle für die Zeitung bestimmten Anzeigen und Berichte unserer Samaritervereine sind zu richten an das Verbandssekretariat des Schweiz. Samariterbundes, Martin-Distelstrasse 27, Olten.

2. Berichte über:

- Kurse.** Diese sollen enthalten: Namen (Familien- und Vornamen) der Kursleiter für den theoretischen und praktischen Teil des Kurses. Zahl der Teilnehmer und Zahl der Teilnehmerinnen. Hier von als neue Aktivmitglieder angemeldet. Anzahl der für den freiwilligen Sanitätsdienst Angemeldeten (MSA, Ortswehr, Luftschutz usw.).
- Ordentliche Monatsübungen.** Uebungsprogramm, wenn neues Transport-, Lager- oder Verbandsmaterial verwendet wurde, kurze Berichterstattung über Eignung von solchem.
- Vorträge und Demonstrationen.** Thema und Referent. Veranschaulichungsmaterial (Lichtbild, Film).
- Feldübungen:** Supposition. Berichterstattung über die Lösung der Aufgaben und geleistete Arbeit. Einsatz von Hilfspersonal. Verwendetes Material. Improvisationen. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsgesellschaften und Organisationen (Rotkreuzkolonne, Feuerwehr, Luftschutz, Ortswehr, Fürsorgedienst, Spitalpersonal usw.). Beobachtungen über Disziplin, Stand der Ausbildung; geeignete Bilder von Hilfeleistungen und Transporten sind erwünscht. Nur Originalartikel, keine schon in andern Zeilungen pupulierte Berichte.
- Vereinsversammlungen.** Kurze Berichterstattung über die wichtigsten Geschäfte und Beratungen von allgemeinem Interesse.
- Andere Vereinsanlässe:** Jubiläen, Ausflüge, Besichtigung von Anstalten und Spitäler; gedrängte Berichterstattung über interessante Beobachtungen.
- Weitere Tätigkeit.** Betätigung der Samaritervereine im Kampf gegen ansteckende Krankheiten, im Dienste des Roten Kreuzes, Gemeindekrankpflege, Soldatenfürsorge und andere Institutionen. Kurzer Bericht, worin die Arbeit besteht.

Es ist selbstverständlich, dass über besondere neue und interessante Gebiete, die von Sektionen gepflegt werden, längere Berichterstattungen Raum erhalten sollen.

Sämtliche

**Medizinalwässer
Tafelwässer**

immer frisch und vorteilhaft

Vereinigte Mineralwasserfabriken Bern AG., Bern
Chutzenstrasse 2 Telephone 51191

Da der in unserem Verbandsorgan zur Verfügung stehende Raum beschränkt ist, müssen wir darauf dringen, dass namentlich die Anzeigen der Sektionen möglichst kurz, in knappen Worten abgefasst werden.

Allgemeine Wendungen wie «Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung», oder «Wir bitten unsere Mitglieder, sich unbedingt pünktlich und zahlreich einzufinden», oder «Der Vorstand erwartet, dass wieder einmal alle erscheinen, keiner fehlt» sind wegzulassen. Der Verbandssekretär, der für den Teil des Samariterbundes in der Zeitung verantwortlich ist, wurde deshalb beauftragt, alle solchen und ähnlichen Wendungen konsequent zu streichen. Wenn wir bei jeder Sektionsanzeige nur eine Zeile einsparen können, so erübrigen wir dadurch leicht den Platz für einen oder zwei kürzere Berichte von Sektionen.

Wir werden hingegen von Zeit zu Zeit an sichtbarer Stelle den Vermerk bringen: «Gilt für alle: Bitte unbedingt pünktlich und zahlreich zu erscheinen».

Wir bitten die Korrespondenten unserer Sektionen, von den obigen Richtlinien gebührend Kenntnis nehmen zu wollen. Auch erwarten wir, dass man uns Kürzungen der Anzeigen und Berichte nicht übel nehmen wird, denn sie sind uns durch die Macht der Verhältnisse aufgezwungen. Wir appellieren an das wohlwollende Verständnis und auch an das Verantwortungsbewusstsein unserer Samariterfreunde.

Jeder Samariterverein sollte nach Möglichkeit ein schreibgewandtes Mitglied mit der Berichterstattung beauftragen. Gerade Berichte sollten besonders gut, lebendig und sorgfältig geschrieben werden, um alle Kreise unserer Leser interessieren zu können.

Für unsere Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer

Es ist einmal die Anregung gemacht worden, in unserem Verbandsorgan eine separate Rubrik zu haben für die Erörterung von Fragen, die unsere Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer besonders beschäftigen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn uns aus Hilfslehrerkreisen Einsendungen zukämen, in welchen Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden. Natürlich würden wir dann auch entsprechende Antworten, die ebenfalls lehrreich und anregend sein müssten, veröffentlichen. Sollte es sich dann aus dieser in der Zeitung sich entwickelnden Diskussionen ergeben, dass die Schaffung einer besonderen «Ecke der Hilfslehrer» einem Bedürfnis entspräche, so würden wir gerne die Möglichkeit prüfen, ob sich deren Errichtung rechtfertigen ließe.

Was wollen wir aber lange spätisieren! Probieren geht über studieren! Und so machen wir gleich den Anfang und erörtern einige Bestimmungen des neuen Regulativs für die Ausbildung von Samariter-Instruktoren und Samariter-Hilfslehrern.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Aufgaben der Hilfslehrer wurden im Art. 2 redaktionell etwas anders gefasst und präzisiert. Die gleichen Bestimmungen wurden übrigens auch in das neue Regulativ für Samariterkurse aufgenommen, welches demnächst unseren Sektionen zugestellt wird. Gegenüber der bisherigen Regelung ist festgelegt, dass Unteroffiziere oder Gefreite der Sanitätsstruppen oder der Luftschutzorganisationen (LO) für die Erteilung des praktischen Unterrichtes in Samariterkursen nicht mehr in Betracht kommen können. Nur Instruktions-Unteroffiziere der Sanitätsstruppen oder Platz-Sanitäts-Unteroffiziere werden unseren Hilfslehrern gleichgestellt.

Im Art. 6 sind die Altersgrenzen festgelegt. Neu ist, dass das Mindestalter auf 25 Jahre heraufgesetzt, während die obere Grenze bei 50 beibehalten wurde. Warum diese Heraufsetzung? Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass jüngere Kräfte nicht immer die nötige Autorität sich zu verschaffen wissen. Auch ist zu sagen, dass man mit 25 Jahren doch schon etwas mehr Lebenserfahrung besitzt und deshalb auch reifer ist, als nur mit 20.

Die Verpflichtung zur Betätigung als Hilfslehrer wurde im bisherigen Rahmen auch in das neue Regulativ hinübergenommen. Es hat jeder Kandidat mit der Anmeldung zum Kurs die Verpflichtung zu übernehmen, während mindestens drei Jahren als Hilfslehrer in der ihm abordnenden Sektion oder in andern dem SSB angeschlossenen Samaritervereinen die Obliegenheiten eines Hilfslehrers zu verschenken.

Glückliches Kind, dessen Eltern für WISA-GLORIA sind!

Wenn aus einem kleinen, nüflosen Bürger ein grosser, strammer Bub oder ein gesundes Mädchen werden soll, dann braucht es vor allem eines: **Die Liebe von Vater und Mutter!** — Nichts kann diese Liebe ersetzen, weder tausend gute Ratschläge, noch die raffiniertesten Pflegemethoden.

Diese Liebe aber ist es auch, welche weitsichtige Eltern immer wieder bewegt, für ihre Kleinen keinen andern Kinderwagen als Wisa-Gloria zu wählen. Gewissenhafte Spezialgeschäfte empfehlen ihn lieber als jede andere Marke, weil er alle Erwartungen des Käufers erfüllt und nie eine Enttäuschung bereitet.

Lassen Sie sich doch bitte den Wisa-Gloria einmal ganz unverbindlich zeigen. Sie können dann in aller Ruhe wählen und vergleichen und dann wird sich gewiss auch bei Ihnen der alte Spruch bewahrheiten:

«Glückliches Kind, dessen Eltern für Wisa-Gloria sind!»

Neu sind die im Art. 9 niedergelegten Bestimmungen, die lauten: Sämtliche Hilfslehrer sind verpflichtet, die vom SSB von Zeit zu Zeit veranstalteten Repetitions- und Fortbildungskurse zu besuchen. Im weiteren wird erwartet, dass die Hilfslehrer auch an den Hilfslehrertagungen teilnehmen, die von den Kantonalverbänden oder Hilfslehrervereinigungen organisiert werden. Solche Tagungen werden vom SSB weitgehend subventioniert durch Uebernahme der Hälfte der Billettkosten der Teilnehmer und eines Anteils an den Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Die Höhe dieses Kostenanteils wird vom Zentralausschuss bestimmt.

Es war zur Diskussion gestanden, auch die Uebungen der Hilfslehrerverbände oder die Hilfslehrertagungen der Kantonalverbände als obligatorisch zu erklären. Die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen sind aber zu unterschiedlich, so dass von einer solchen Bestimmung abgesehen werden musste. Immerhin wird also die Erwartung ausgedrückt, dass die Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer auch die Uebungen der Kantonalverbände und der Hilfslehrervereinigungen besuchen.

Die Vorprüfung für die Hilfslehrerkurse sind im bisherigen Rahmen beibehalten worden. Dabei handelt es sich also nicht nur um eine Prüfung, sondern auch um eine Orientierung über die Aufgaben der Kandidaten als zukünftige Hilfslehrer.

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Regulativ hat auch die Regelung der finanziellen Beteiligung der Sektionen an den Kosten der Hilfslehrerkurse erfahren. Art. 22 sieht vor:

Im Zeitraum von 3 Jahren haben Sektionen mit einem Bestand bis zu 100 Aktivmitgliedern das Recht auf . . . 1 Kandidaten von 101 bis 200 Aktivmitgliedern auf . . . 2 » von über 200 Aktivmitgliedern auf . . . 3 »

gegen Entrichtung des normalen Kursgeldes von je Fr. 25.—.

Wird die Ausbildung mehrerer Kandidaten über diese Berechtigung hinaus gewünscht, so haben die betreffenden Sektionen für jeden weiteren Kandidaten ein Kursgeld von Fr. 75.— zu entrichten. Sektionen, die vor Ablauf von 3 Jahren wieder jemand ausbilden lassen möchten, haben ein erhöhtes Kursgeld zu entrichten, und zwar nach einem Jahr Fr. 75.— und nach 2 Jahren Fr. 50.—.

In besonderen Fällen, z. B. bei Wegzug oder Tod von Hilfslehrern, können diese Kursgelder ermässigt werden.

Finanzschwachen Sektionen können an die ihnen erwachsenden Kosten ausserordentliche Beiträge seitens des SSB gewährt werden. Bezugliche Gesuche mit einlässlicher Begründung sind gleichzeitig mit der Anmeldung dem Verbandssekretariat einzureichen.

Wenn man bedenkt, dass nach der Verlängerung der Kurse (diese dauern nun 9½ Tage) und bei den gegenwärtigen hohen Lebenskosten unsere Auslagen für die Ausbildung eines Hilfslehrers sich auf zirka Fr. 120.— bis Fr. 130.— belaufen, so nahm sich das bisherige Kursgeld von Fr. 10.—, das die Sektionen zu entrichten hatten, daneben tatsächlich sehr bescheiden aus. Auch nach der neuen Regelung werden zirka drei Viertel der Kosten vom Samariterbund getragen, während die Sektionen nur ungefähr einen Viertel zu übernehmen haben.

Von befreundeter Seite sind wir ersucht worden, einmal in unserer Zeitung speziell auch die Disziplinarmassnahmen zu erwähnen. Art. 24 sieht vor:

Wenn Hilfslehrer den vom SSB organisierten Repetitions- und Fortbildungskursen aus nicht stichhaltigen Gründen längere Zeit fernbleiben, oder wenn andere zwingende Gründe vorliegen, so kann der Zentralvorstand den Betreffenden vorübergehend oder dauernd die Befähigung zu jeder weiteren Tätigkeit als Hilfslehrer absprechen. In solchen Fällen dürfen diese Personen für die Erteilung des praktischen Unterrichtes in Kursen oder Uebungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Fieberthermometer, aml. geprüft

Badethermometer, 22 cm lang

Verbandklammern, rostfrei

Verbandscheren, zerlegbar,
gerade und gebogene Form

Pinzetten, spitz u. flach, 7—8 oder 10—12 cm lang,
feinste Ausführung

Verlangen Sie Preise von

E. Gysin-Walti, Verbandstoffe Dietikon b. Zürich

Es kam vor, dass Hilfslehrer während zehn und mehr Jahren nie einen Repetitionskurs oder eine Hilfslehrerübung eines Verbandes besuchten. Da ist es ganz klar, dass solche Leute nicht mehr auf der Höhe ihrer Aufgabe sind. Es ist uns aber daran gelegen, die Qualität der Ausbildung in unseren Samaritervereinen nicht sinken zu lassen, sondern lieber noch zu heben, und deshalb müssen wir verlangen, dass die Hilfslehrer auch an ihrer eigenen Weiterbildung arbeiten.

Wir haben deshalb vorgesehen, eine zentrale Registratur sämtlicher Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer zu errichten und dann über den Besuch von Repetitionskursen Kontrolle zu führen. Auch sollen die Hilfslehrervereinigungen ihre «Schäflein» ein wenig überwachen und die «räudigen» uns melden, damit diese an ihre Pflichten erinnert werden können. Vielleicht ist es nicht einmal immer eine Pflichtvernachlässigung. Es kann auch eine Verärgerung aus nicht abgeklärten Gründen oder eine Ermüdung vorliegen. In solchen Fällen ist es Pflicht, die Sache zu untersuchen und für Abhilfe zu sorgen.

Sodann erwähnen wir noch Art. 25, welcher bestimmt:

Hilfslehrer, die ihre Pflichten vernachlässigen und die vom Sektionsvorstand von ihnen verlangte Tätigkeit nicht ausüben, können von der betreffenden Sektion und vom SSB für die Kosten ihrer Ausbildung rechtlich belangt werden. In Würdigung der Verhältnisse entscheidet darüber der Zentralvorstand endgültig.

Wir hatten glücklicherweise bis jetzt nur wenige solcher Fälle. Weitauß die meisten unserer Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer sind sich ihrer Verantwortung bewusst und betrachten die übernommenen Pflichten nicht als eine Last, sondern als ein freudiges «Dürfen», also als eine Lust. Ja, wir alle dürfen einer schönen und grossen Sache dienen.

Mit einem herzlichen Dankeswort an alle unsere Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer für ihr uneigennütziges Wirken wollen wir nun die Diskussion als eröffnet erklären. Wer meldet sich zum Wort? Beiträge sind schriftlich an den Unterzeichneten zu richten.

Der Verbandssekretär: E. Hunziker.

«Le Bon Samaritain», volume du Prof. Max. Huber

Le Prof. Max Huber, président de la Croix-Rouge internationale, vient de faire publier un volume intitulé «Le Bon Samaritain», traduction du livre «Der barmherzige Samariter», paru en allemand il y quelques temps déjà. L'auteur y traite avec beaucoup de compétence ses considérations sur l'Evangile et le travail de la Croix-Rouge.

Par notre circulaire du 31 mars 1944 nous avons remis à nos sections à l'examen un exemplaire de cette œuvre afin que les présidents de nos sociétés de samaritains puissent la faire circuler parmi les membres. Nous espérons vivement qu'elle remporte le succès mérité et que de nombreuses samaritaines et samaritains en feront l'acquisition. Il s'agit ici d'un ouvrage que chacun devrait connaître et que toute bibliothèque de nos sociétés de samaritains devrait posséder. Nous fournissons ce livre au prix de fr. 3.75, impôt sur le chiffre d'affaires en sus, envoi franc de port. Les livraisons de 10 exemplaires et plus s'effectuent au prix de fr. 3.40 le volume, impôt de 4% en plus. Les commandes sont à adresser au Secrétariat général à Olten.

